

Salamitaktik bei Genehmigungen für Flugplätze

Immer wieder kommt es vor, daß bei Flughafengenehmigungen und -änderungsgenehmigungen das eigentliche Ziel noch nicht mitgenehmigt wird, sondern daß man sich erst einmal auf kleiner Maßnahmen beschränkt.

Eine **Salamitaktik** ist rechtswidrig /1/ und daher ist die Genehmigung einer Zwischenlösung nicht zulässig, ohne alle mit dem Endausbau zusammenhängenden Daten (Verkehrsdaten, Immissionswerte, usw.) dem Verfahren, also auch den Gutachten zugrunde zu legen.

Aus den Leitsätzen des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.6.1992:

- „1. a) Die Bildung von Teilabschnitten einer Bundesfernstraße ist nur gerechtfertigt, wenn sie auf der Grundlage einer konzeptionellen Gesamtplanung vorgenommen wird.
- b) Eine Abschnittsbildung kann rechtswidrig sein, wenn sie objektiv geeignet ist, die nach Art. 19 IV GG gewährleisteten Rechtsschutzmöglichkeiten wegen übermäßiger „Parzellierung“ des Planungsvorhabens faktisch unmöglich zu machen.
- c) Entstehen bei einer Abschnittsbildung sogenannte Zwangspunkte, ist Rechtsschutz gegenüber dem vorherigen Teilabschnitt auch für denjenigen gegeben, der in seinen Rechten unmittelbar durch den weiteren Ausbau des ihn erst dann berührenden Teilabschnitts betroffen sein kann.“

und:

- „5. b) Ein Mangel in der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials führt gem. § 113 I 1 VwGO zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn dieser Mangel für die planerische Entscheidung ursächlich sein konnte. Das Gericht hat aus diesem Grunde zu prüfen, ob nach den Umständen des Falles die konkrete Möglichkeit besteht, daß die angegriffene Entscheidung ohne diesen Mangel anders ausgefallen wäre. In aller Regel ist dies der Fall, wenn eine im Planfeststellungsbeschuß unerörtert gebliebene Planungsalternative aus fachlichen Gründen substantiell zu beurteilen war.“

Eine Salamitaktik könnte z.B. bei einer 1050 m-Bahn auf zweifache Weise gegeben sein: 1. zuerst Bau von zwei je 200 m langen Stoppflächen und anschließend Einbeziehung dieser Flächen in das Start-/Landebahnsystem und zweitens Erstellung einer 1450 m-Bahn und dann Verlängerung auf 2000 m.

In vielen Fällen folgen auf Genehmigungen bei weiteren Baumaßnahmen, die letztlich ebenfalls Erweiterungen des Verkehrs dienen, nur Anzeigen nach § 45 LuftVZO. Dies wurde z.B. bei Landebahnbefeuernungen oder beim Errichten von Gleitwegsendeantennen und -sendern festgestellt. Hier müssen insbesondere die Nachbargemeinden wachsam sein. Aus Sicht der Unzulässigkeit der Salamitaktik sollten solche Anzeigen immer gerichtlich überprüft werden.

Rechtsprechung u.a.:

BVerwG vom 21.3.1996 - 4 C 1/95; DVBl. 96, 915
BVerwG vom 28.2.1996 - 4 A 27/95; NVwZ 96, 1011
BVerwG vom 14.3.1996 - 4 B 124/95;
OVG Münster vom 1.6.1995 - 20 B 1266/95AK;
VG Gelsenkirchen vom 26.6.1991;

Schrifttum:

/1/ vgl. BVerwG, Beschluß vom 26.6.1992 - 4 B 1 11/92 - NVwZ 1993, 572